



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.



574 6  
171

Königlich Preussisches

EDICT,

wegen

Berufung

und

Begschaffung

der

ausländischen sehr schlechten und  
geringhaltigen

Scheide-Sünke.

---

De Dato Berlin, den 3<sup>ten</sup> Decembr. 1751.

---

Magdeburg,

Gedruckt bey Gabriel Gotthilf Faber, im N. B. C.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.



Small handwritten text or mark located below the large decorative initial.

Second line of handwritten text, appearing as a mirror image.

Third line of handwritten text, appearing as a mirror image.

Fourth line of handwritten text, appearing as a mirror image.

Fifth line of handwritten text, appearing as a mirror image.

Text line below the main body, appearing as a mirror image.

Text line below the main body, appearing as a mirror image.

Text line at the bottom of the page, appearing as a mirror image.





**S**ir Friederich,  
 von Gottes Gnaden,  
 König in Preussen,  
 Marggraf zu Branden-

burg, des heiligen Römischen Reichs Erg-Cämmerer und  
 Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien,  
 souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valen-  
 gin, wie auch der Graffschaft Stag, in Geldern, zu Magde-  
 burg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassi-  
 ben und Wenden, zu Necklenburg und Crossen Herzog,  
 Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,  
 Camin, Wenden, Schwerin, Nakeburg, Ost-Friesland  
 und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark,  
 Ravensberg, Hohenstein, Ecklenburg, Schwerin, Lingen,  
 Bühren und Lehdam, Herr zu Hohenstein, der Lande  
 Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und  
 Breda x. x.

) 2

Fügen

Eügen hiemit zu wissen. Demnach Wir zwar auf  
Unsern Königl. Münzen seit einiger Zeit eine ansehnliche  
Menge Gold- und Silber-Münzen, in der Absicht haben  
prägen lassen, damit Unsere getreue Unterthanen nicht allein  
mit gutem zuverlässigen Gelde versehen, ausländische schlech-  
te Münz-Sorten aber aus dem Lande geschaffet werden  
möchten, Wir auch in solcher, zum Aufnehmen derer Com-  
mercien, Beförderung derer Fabriken und Manufactu-  
ren dienenden heilsamen Absicht, unterschiedliche Münzen  
in Unsern Landen wiederum in Activitat stellen lassen, und  
allein aus der Ursache, damit das commercium nicht  
gänglich gehemmet werden möchte, die Ausfuhr der selben  
platterdings untersaget haben. So haben Wir dennoch  
höchstmißfällig bemerken müssen, daß von Unseren gepräg-  
ten neuen Gold- und Silber-Münzen wenig oder gar nichts  
im Lande circulire, dagegen Unsere Königl. Staaten  
noch beständig mit schlechten untauglichen Münz-Sorten  
überschwemmet bleiben, ohngeachtet Wir dagegen unterm  
14ten Julii, den 25ten Novembr. 1750. auch unterm  
9ten August 1751. die ernstlichsten Befehle ergehen lassen,  
auch in solchen Münz-Edicten vorgeschrieben haben, was  
neben Unserm eigenem Gepräge für gute Teutsche Münz-  
Sorten theils bey Unsern Königl. Cassen und Einnahmen  
angenommen, theils aber in Handel und Wandel annoch  
eine Zeit lang geduldet werden sollen.

Wie nun die ungläubliche Menge und unzählbare Ar-  
ten fremder Scheide-Münze die meiste Verwirrung in  
denen Münz-Verfassungen, aber auch den allergrößten  
Schaden und Nachtheil dem Lande verursachen; zumal,  
da immer neue und unbekannte Sorten dazu kommen, so,  
daß der Bauer, Arbeits-Mann, Spinner, Weber, Hand-  
werck-

werdts-Mann, ja der Kaufmann selbst wegen der vielerley Arten verbotener oder zugelassener Scheide-Münze am Ende selbst nicht mehr weiß, welche Sorten davon gültig seyn sollen oder nicht.

Hierauch aber die Scheide-Münze vornemlich dazu eingeführet worden, daß ein jedes Land oder Staat solche zum Bedürfen seiner eigenen Unterthanen und in der kleinen innländischen Handlung gebrauchen möge, und Wir dann dergleichen Beeinträchtigungen zum größten Nachtheil Unserer getreuen Unterthanen auf keine Weise zu gestatten, ernstlich gemeynet seyn: So wollen, verordnen und befehlen Wir hiemit:

1) Daß, nach Inhalt Unseres Edicts vom 9ten August 1751. in Unsern Landen keine andere, als die dafelbst specificirte Gold- und gröbern Silber-Münzen bis inclusive Zwey ggr. Stücke, theils bey Unsern Casen, Zöllen und andern Einnahmen, theils auch im Handel und Wandel angenommen und geduldet werden sollen.

2) Daß ganz und gar keine fremde Scheide-Münze, so unter Zwey gute Groschen ist, sondern einzig und allein Unsere, und von Unsern Vorfahren geschlagene Scheide-Münze in Unsern Landen und Casen gültig seyn und courfieren solle. So gar, daß auch die Unserm Königreich Preussen, dem Herzogthum Schlesien, und Cleve, eigene und besondere Scheide-Münze, als welche ganz anders abgetheilet ist, in Unser Schurmarck, auch andern Unsern Herzogthümern nicht angenommen, sondern anderer fremden Scheide-Münze gleich geachtet werden soll.

Wie dann auch im Gegensatz in Unserm Königreich Preussen, auch in denen Herzogthümern Schlesien und Cleve Unsere hiesige Scheide-Münze, so weit dieselbe alda nicht passet, gleichfals nicht angenommen werden soll.

Damit nun in Unsern gesamten Staaten und Ländern so wenig an Gold- und gröbern Silber-Münzen, als an genugsamer guter eigener Scheide-Münze kein Mangel erscheinen möge; So haben Wir bey Unsern sämtlichen Königlichen Münz-Städten zu deren Ausmünzung hinlängliche Anstalten vorsehen lassen.

Wie nun dieselben so beschaffen sind, daß Unsere gesamte Länder von dato an bis zum 1sten Junii 1752. auch mit Unserer eigenen Scheide-Münze zur Gnüge versehen werden können: So wollen, ordnen und befehlen Wir hie mit alles Ernstes allen Unsern Unterthanen, insonderheit denen Banquiers, auch Kauf- und Handels-Leuten, nicht weniger aber denen Juden, und allen, die ausser Landes Verkehr haben, daß dieselben

a) Fremde Scheide-Münze und andere verurtheilte Münz-Sorten ins Land zu bringen, bey Strafe der Confiscation sich gänzlich enthalten sollen; es wäre dann, daß solche vor Unsere Königliche Münzen, um geringhaltige Sorten durch das Einschmelzen aus der Welt zu schaffen, bestimmt wären.

b) Daß dieselben sich, als treugefinten Unterthanen gebühret, möglichst angelegen seyn lassen, alle in Unsern letzten Edict vom 9ten August 1751. verurtheilte Gold- und Silber-Münzen, nebst der hiemit gleichfals verurtheilten gesamten fremden Scheide-Münze, binnen der präfigirten Zeit aus dem Lande weg zu schaffen.

c) Wie



- c) Wiederhohlen Wir aus Unfern letztern vorhin angeführten Münz-Edict, daß denen Spinnern, Webern, Tagelöhnern, Arbeits-Leuten, Dienst-Boten, Handwerckern, Land-Leuten, und allen andern, welche außershalb Landes kein Verkehr haben, kein verurufenes Geld oder fremde Scheide-Münze auf keine Weise in Bezahlung gegeben, sondern von denen Contravenienten umgetauschet, auch das Quadruplum durch jeden Orts Obrigkeit von denenselben beygetrieben werden solle.
- d) Sollen auch Unsere Post-Meister auf denen Grantz-Stationen die Reisenden und Fremden erinnern, daß sie das etwa mit sich führende verrufene Geld entweder bey einem Kaufmann des Orts, oder auch, in dessen Ermangelung, bey ihnen selbst, jedoch gegen ein billigmäßiges Agio umsetzen mögen. Wie dann auch
- e) Alle Kaufleute und Krämer, insbesondere aber die Juden, welche auswärtige Messen und Märkte besuchen, ernstlich hiemit angewiesen werden, daß sie ihre Losung auf solchen Messen oder Märkten gegen Unser gutes oder anderes unverrufenes Geld umsetzen, wiedrigensals das bey ihnen gefundene verbotene Geld, wofern sie keine Münz-Lieferanten sind, confisciret seyn soll.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, auch Unser Policy-Directorium, und jeden Orts Obrigkeit darüber pflichtmäßig und ohne das geringste Nachsehen halten könne: So haben Wir dieselbe zum Druck befördern, und durch Unser General-Directorium die Verfügung machen lassen, daß dieselbe  
in



In allen Unsern Staaten und Ländern gehörig publiciret werde. Zugleich geben Wir Unsern General-Fiscalat so wie allen andern, besonders aber denen von Uns bestellten und noch zu bestellenden Rung- Fiscalen hiemit auf, sich alles Ernstes dahin zu bestreben, daß diesem Edict, sowol als allen andern, in allen Articulen, Puncten und Clausuln ein Genüge geleistet, und die Contravenienten mit denen darin benannten Strafen, ohne Unterscheid und Ansehen der Person, belegt werden mögen, und soll von der zu erlegenden Strafe Filco jederzeit tertia pars, und das übrige Unserer Straf-Cassa zufallen.

Zu dessen Uhrkund haben Wir gegenwärtiges Höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. In-siegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 3. Dec. 1751.

Friederich.



Kg 4227

II 2°

Retro V

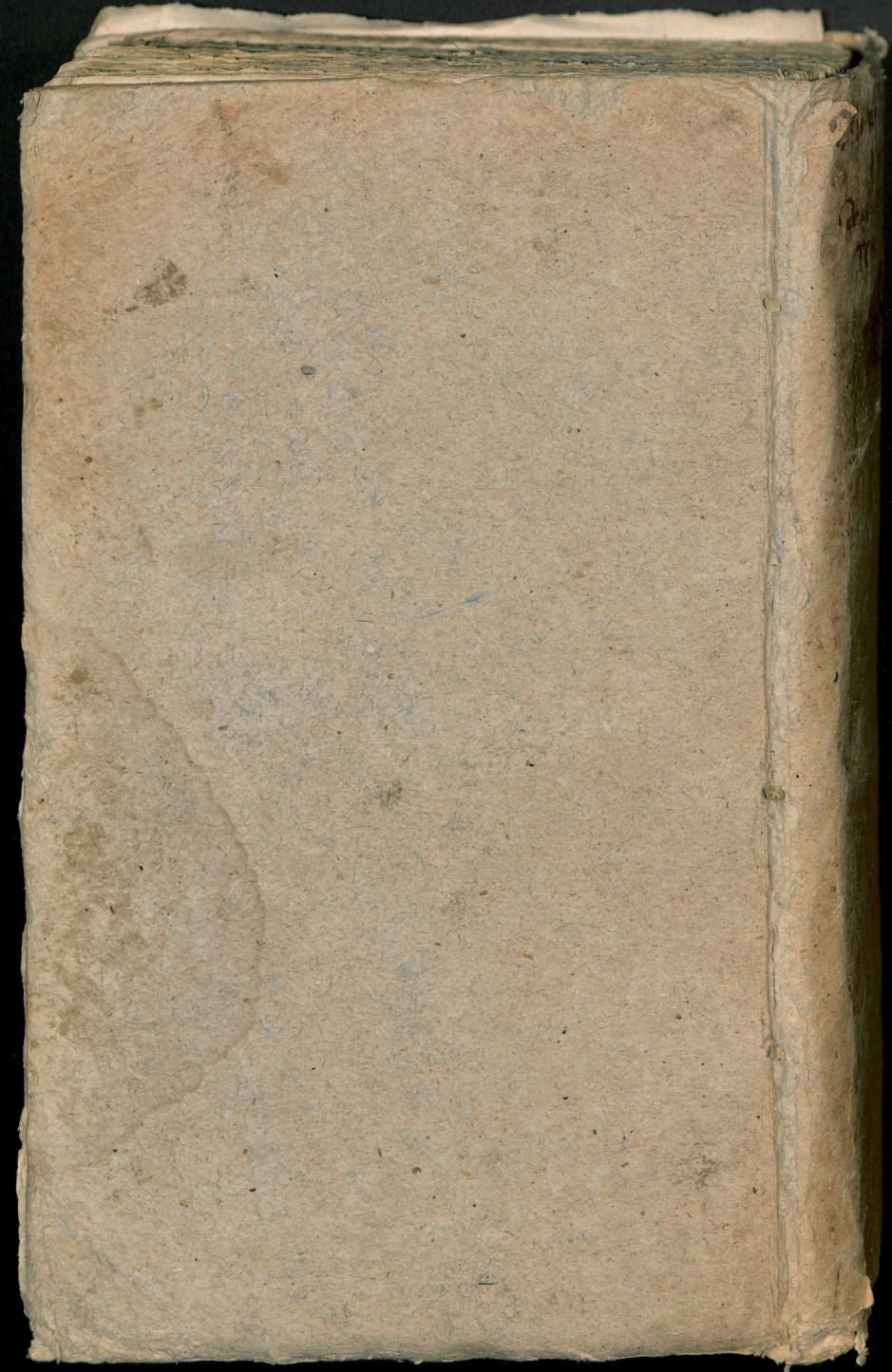
(II)



(8) 5b.

mt





Königlich Preussisches

# DETT,

wegen

Erufung

und

Begschaffung

der

en sehr schlechten und  
eringhaltigen

# de-Sünke.

lin, den 3<sup>ten</sup> Decembr. 1751.

Magdeburg,

riuel Gotthilf Faber, im A. B. C.

